

Christian Brütt

Von Hartz zur Agenda 2010 Die Realpolitik im „aktivierenden Sozialstaat“

Am 15. März 2002 hatte Bundeskanzler Schröder die fünfzehnköpfige „Kommission moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ eingesetzt, besser bekannt unter dem Namen ihres Leiters, des VW-Managers Peter Hartz. Fünf Monate später lag als Ergebnis ein dreizehn Module und 343 Seiten umfassender Bericht vor, der einschneidende Veränderungen in den Strukturen der Arbeitsmarktpolitik vorsah. Ein Jahr später, am 13. März 2003, rief Schröder zu „Mut zum Frieden und Mut zur Veränderung“ auf. Mit dieser Regierungserklärung formulierte er an Hartz anschließenden und darüber hinausreichenden Reformbedarf einer „Agenda 2010“ in den drei Bereichen Konjunktur und Haushalt, Arbeit und Wirtschaft sowie soziale Absicherung im Alter und bei Krankheit (vgl. Bundesregierung 2003). Vorschläge der Hartz-Kommission, wie vor allem die Streichung der Arbeitslosenhilfe zugunsten eines neuen Systems von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, die im „Ersten“ und „Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ („Hartz I u. II“) vom Dezember 2002 noch nicht umgesetzt wurden (Übersicht 1), kamen erneut zur Sprache. Am 17.10.2003 beschloss der deutsche Bundestag das Dritte und Vierte Hartz-Gesetz („Hartz III u. IV“).

Vor dem Hintergrund der aktuellen Reformen treten die Konturen des „aktivierenden Sozialstaates“ deutlicher hervor: zunächst im Wandel vom Sozialstaatsbürger zum Sozialstaatskunden, des Weiteren im Sinne einer Regulation diskontinuierlicher Erwerbsverläufe und schlussendlich in einer Schwerpunktverlagerung von sozialen Rechten zu sozialen Pflichten.

Leitbild „Aktivierender Staat“

In ihrer ersten Amtszeit gab sich die rot-grüne Bundesregierung das Leitbild des „aktivierenden Staates“. In der Koalitionsvereinbarung (1998, Kap. IX, Nr. 11) vom 20.10.1998 heißt es: „Wir wollen einen effizienten und bürgerfreundlichen Staat. Deshalb werden wir Bürokratie abbauen und den Staat zum Partner der Bürgerinnen und Bürger machen. Leitbild ist der aktivierende Staat.“ Zugleich wird das Verhältnis von Staat und Gesellschaft bzw. Staat und BürgerInnen neu bestimmt: „Wo Bürgerinnen und Bürger gesellschaftliche

Aufgaben in Eigeninitiative und gesellschaftlichem Engagement lösen, soll der Staat sich nicht an ihre Stelle setzen, sondern sie unterstützen.“

Leitbilder scheinen auf dem ersten Blick eines nicht zu sein: feststehende Termini oder, auf die Verwaltung bezogen, eindeutige Handlungsanweisungen, die grundsätzlich ebenso eindeutig angewendet werden können. Sie sind jedoch mehr als Worthülsen, sondern „Vorstellungen, die das Handeln von Menschen, ihre konkrete Wahrnehmungs-, Denk- und Entscheidungsprozesse beeinflussen“ (Dierkes 1997, 1). Bilder vom Staat bzw. Leitbilder für den Staat erlauben es, „über so etwas Diffuses wie das Gemeinwesen, mithin über das ‚Ganze‘, zu sprechen, ohne Details anführen zu müssen“ (Vosskuhle 2001: 508), sie „formulieren strategische Grundpositionen und Ziele, eine ‚Vision‘, auf die hin sich kollektive Lernprozesse und die an der Modernisierung beteiligten Akteure orientieren können. Damit dienen Leitbilder der Aktivierung innovativer Potenziale und ihrer Einbindung in einen kohärenten Bezugsrahmen“ (Lamping u.a. 2002: 35).

Zwei Dimensionen lassen sich bezüglich des Leitbildes des verantwortungsteilenden „Aktivierenden Staates“ unterscheiden: die in eine Verwaltungsreform mündende staats- bzw. steuerungstheoretische Dimension und eine sich in der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik konkretisierende Dimension der sozialen Integration. Bei den derzeitigen Veränderungen, die unter dem Label „Hartz“ und „Agenda 2010“ firmieren, spielen beide Dimensionen des „Aktivierenden Staates“ eine Rolle: Den Skandal um geschönte Eingliederungsbilanzen der Bundesanstalt für Arbeit nahm die Bundesregierung zum Anlass, in einem ersten Schritt die Leitungsstrukturen der BA zu modernisieren. Die Kommission Moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt sollte ein Konzept für den zweiten Schritt, der grundsätzlichen Reform der Arbeitsverwaltung, erarbeiten. Als Ergebnis lagen letztendlich tief greifende Vorschläge sowohl für eine Verwaltungsreform als auch für die Arbeitsmarktpolitik vor.

Das dem Regierungshandeln in der BRD zugrunde liegende Staats-Denken lässt sich anhand der Entwicklung der steuerungstheoretischen Diskussion als Phasenfolge mit den Begriffen Steuerungsoptimismus, Steuerungspessimismus und gedämpfter Steuerungsoptimismus darstellen.¹ Der „vielheitlich bewirkte, aber einheitlich wirkende“ „Gebietsherrschaftsverband“, das zentral steuernde „Aktzentrum“, wie Hermann Heller (1983: 259, 260) den Staat verstand, wirkte als Denkweise bis zur Steuerungseuphorie der späten 1960er und frühen 1970er Jahre nach (vgl. Mayntz/Scharpf 1973). In der Leitbildphase des „akti-

1 Die Phaseneinteilung dient hier dazu, grob die Unterschiede im jeweils dominanten Staats-Denken zu betonen. In einer ausführlicheren Darstellung müsste grundsätzlich erstens zwischen den verschiedenen theoretischen Ansätzen in der Staats- und Steuerungstheorie unterschieden werden. Zweitens wären die jeweils unterschiedlichen politischen Implikationen des Staats-Denkens zu betrachten. Zu einer frühen Kritik an einer sozialstaatsoptimistischen Theorie und Praxis siehe Müller/Neusüß (1971).

ven Staates“ wurde 1969 das Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) und damit die aktive Arbeitsmarktpolitik beschlossen. Die optimistische Einschätzung staatlicher Steuerungsfähigkeit und der damit erreichbaren politischen Ziele wurde jedoch alsbald in Frage gestellt: *erstens* aufgrund materieller und lebensweltlicher Restriktionen, *zweitens* aufgrund einer paralysierend wirkenden Binnenkomplexität der Staatsapparate sowie *drittens* aufgrund einer durch faktische Zwänge aus der Vergangenheit und wachsender supranationaler Verpflichtungen eingeschränkten Dispositionsfähigkeit des Staates (vgl. Mayntz 1995; Offe 1987). Im Mittelpunkt stand fortan nicht das Marktversagen, sondern das Staatsversagen bzw. konservativer geprägt die „Unregierbarkeit“. Am deutlichsten brachte Luhmann (1993: 645) den Steuerungspessimismus mit dem Diktum „Fürs Überleben genügt Evolution“ zum Ausdruck. „Ineffizienz“ und „Bürokratisierung“ waren Begriffe der Kritik, die die Regierungen unter Kohl zum Leitbild des „schlanken Staates“ und zu einer erneuten Verwaltungsreform führten (vgl. Jann/Wewer 1998).

Im Leitbild des „aktivierenden Staates“ ist diese Entwicklung aufgehoben, allerdings gewendet zu einem gedämpften Steuerungsoptimismus. Die entsprechenden steuerungstheoretischen Stichworte lassen sich bei Willke (1997) in der Kennzeichnung des Staates als „Supervisor“ oder „Moderator“ oder bei Mayntz und Scharpf (1995) in ihrer Bestimmung „gesellschaftlicher Selbstregulierung“ finden. In ihrem Programm „Moderner Staat – Moderne Verwaltung“ konkretisiert die Bundesregierung (1999) den Begriff „Aktivierender Staat“, indem sie ihn als ein spezielles Verständnis vom Staat darstellt und von anderen Staatsverständnissen absetzt. Anders als der „schlanke Staat“ enthalte der „aktivierende Staat“ mehr als eine negative Zielbestimmung, da jener inhaltlich auf eine bloße Reduktion der Kosten ausgerichtet gewesen sei. Anders als der Wohlfahrtsstaat vermeidet der aktivierende Staat jedoch, sich zum einen mit einem stetig expandierenden Aufgabenfeld selbst in die Handlungsunfähigkeit zu treiben und damit zum anderen das gesellschaftliche und individuelle Engagement zu hemmen. Am ehesten entspreche der aktivierende Staat dem Bild eines „Gewährleistungsstaates“, dessen Ausrichtung am New Public Management bzw. am Neuen Steuerungsmodell für eine Verwaltungsmodernisierung übernommen wird.²

Vom Bürger zum Kunden

Das „Neue Steuerungsmodell“ (NSM) ist der zentrale Begriff, mit dem Verwaltungsreformen seit den 90er Jahren beschrieben und vorangetrieben werden (vgl. Jann 2001). Auch wenn sich hinter diesem Modell eine Vielzahl unter-

2 Zur Verbindung von Neuem Steuerungsmodell und Bürgerschaftlichen Engagement vgl. Damkowski/Rösener (2003); zur Genealogie des Aktivierenden Staates siehe ebd. und Lamping u.a. (2002).

schiedlicher Maßnahmen verbergen kann, zielen sie alle auf eine Abkehr von einem bürokratisch-zentralistischen zu Gunsten eines ergebnisorientierten-dezentralen Steuerungsmodus' samt einer neuen Führungs- und Managementphilosophie. Um diesen Wandel äußerlich deutlich hervorzuheben, erhält die bisherige Bundesanstalt für Arbeit jetzt ein neues „Corporate Design“ und wird in „Bundesagentur für Arbeit“ umbenannt (BT-Drs. 15/1515: 76).

Mit dem „Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen“ („Hartz III“)³ zielt die Bundesregierung zunächst auf eine Entbürokratisierung im Leistungsrecht und bei den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten. So werden aus diesem Grund Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld zu einer einheitlichen Leistung „Arbeitslosengeld“ mit den zwei Unterformen „Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit“ und „Arbeitslosengeld bei Weiterbildung“ zusammengefasst, um Doppelstrukturen zu vermeiden. Eingliederungszuschüsse werden zu zwei Typen abgeschmolzen.⁴

Die andere, hauptsächliche Seite von Hartz III umfasst eine Neustrukturierung der Handlungslogik der Arbeitsverwaltung hin zu einem „modernen Dienstleister“. Die neue Bundesagentur wird sowohl ihre internen Beziehungen als auch ihre externen Beziehungen auf ein Kontraktmanagement umstellen. Innerhalb der neuen Agentur und in ihrer Beziehung zur Bundesregierung werden kennzahlenbestimmte Zielvereinbarungen abgeschlossen. Das vormalige Weisungsverhältnis zwischen Bundesregierung und Amt wird durch ein „Agency-Modell“ (BT-Drs. 15/1515: 76) ersetzt, in dessen Rahmen die neue Agentur „eigenständig wirtschaften“ kann. Ihre hauptsächlichen Kundengruppen sind Arbeitgeber und erwerbsfähige Arbeitssuchende.⁵

Aus dem ehemaligen Klienten „Arbeitsloser“ der Sozialverwaltung, der einen sozialrechtlich verbürgten Anspruch gegenüber dem Amt geltend machen konnte, wird ein „halbierter“ Kunde, der mit einem erfolgsorientierten, weil leistungsentlohnten Dienstleister einen Vertrag schließt. „Halbiert“ ist der „Kunde“, weil er keineswegs über die Möglichkeiten eines vollen Marktteilnehmers verfügt: „Er kann aufgrund der Gesetzesbindung der Verwaltung und der notwendigen Zuständigkeitsordnung in einem föderalen Gebilde nicht ohne weiteres wählen, welche Verwaltungshandlung er gerne hätte und von wem.“ (Vofskuhle 2001, 520). Er kann also *erstens* schlicht nicht „Nein“ sagen und den Dienstleister wechseln.

3 Vgl. BT-Drs. 15/1515 und BT-Drs. 15/1728. Laut Bundesregierung ist „Hartz III“ nicht, laut Bundesrat ist es zustimmungspflichtig; vgl. GESTA.online, Stand: 17.10.2003.

4 Es bleiben EGZ für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen und EGZ für schwer behinderte Menschen.

5 Mit dem Arbeitsförderungs-Reformgesetz (AFRG) vom 24.03.1997 wurden bereits erste Instrumente aus dem NSM eingeführt. Hierzu zählen auch „Eingliederungsbilanzen“, mit denen zum einen teilweise die Input- auf eine Outputsteuerung umgestellt wurde, und zum anderen ein ergebnisorientierter Leistungswettbewerb unter den Arbeitsämtern initiiert werden sollte (vgl. BT-Drs. 13/4941: 155).

Wenn ein Arbeitsloser *zweitens* sein Geld will, auch ein Produkt, das der Dienstleister anbietet, muss er einen Eingliederungsvertrag schließen. Mit einer Eignungsfeststellung, dem so genannten Profiling, wird sodann seine Verwertbarkeit für den Arbeitsmarkt vermessen. Beide Instrumente⁶ wurden bereits mit dem Job-AQTIV²-Gesetz vom Dezember 2001 (BGBl. I 2001, 3443) eingeführt. Zusätzlich muss der Kunde vorrangig jedes ihm angebotene „Produkt“ (sprich: eine Arbeit oder eine Qualifizierungsmaßnahme) aufgrund neuer „Zuzumutbarkeitsregelungen“ annehmen. Wenn er dieses Produkt nicht will, muss er infolge der Regelungen nach „Hartz I“ vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I 2002, 4607) selbst beweisen, dass das Angebot unzumutbar ist. Höhere Anforderungen an die Mobilität erschweren die Beweisführung zusätzlich (Übersicht 1).

Drittens vermag die andere Seite des „Eingliederungsvertrages“, der Fallmanager negative Anreize zu setzen, mit denen er die Geldleistungen kürzen oder streichen kann. Bei gleichzeitiger Erweiterung der Sperrzeitentatbestände ist die Sperrzeitendauer ausdifferenziert worden, womit „der Grundsatz des ‚Fördern und Fordern‘ konsequent weiterentwickelt“ (BT-Drs. 15/1515: 87) wurde. Der erste Schritt erfolgte „in Anlehnung an ein individualisiertes Vermittlungskonzept“ im Rahmen von Hartz I durch eine „flexibler und differenzierter gestaltete“ (BT-Drs. 15/25: 31) Sperrzeitenstaffelung von drei, sechs und zwölf Wochen. Nach 21 statt bisher 24 Wochen Sperrzeit erlöscht das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe.⁸ Im zweiten Schritt (Hartz III) soll eine weitere Differenzierung der Dauer und Ausdehnung der Tatbestände umgesetzt werden (Übersicht 2).

Da seit Hartz I bereits ein zukünftig Arbeitsloser zum Kundenkreis der Agentur für Arbeit zählt, muss der künftige Kunde seine Arbeitslosigkeit bereits dann melden, wenn er weiß, wann sie eintreten wird. Für jeden Tag verspäteter Meldung wird dem dann tatsächlich Arbeitslosen das Arbeitslosengeld um 7, 35 oder 50 Euro gekürzt. Der ebenfalls an dieser „Quickvermittlung“ beteiligte Kunde „Arbeitgeber“ soll seinen künftigen Ex-Arbeitnehmer bei der Arbeitssuche unterstützen oder dafür freistellen. Sofern er dies unterlässt, passiert gar nichts, da für diesen Fall keine Strafen als negative Anreize vorgesehen sind. Den gestärkten Verkehrsmitteln Recht und Geld auf der Seite des „Dienstleisters“ steht ein rechtlich geschwächter und ökonomisch impotenter

6 Sie fungieren insofern als Marksurrogate, als dass Dienstleistungsunternehmen in der Privatwirtschaft ihre KundInnen allein schon aus Gründen der Konkurrenz in das Qualitätsmanagement einbeziehen und insbesondere Versicherungsunternehmen auf das Profil ihrer KundInnen achten, „um schlechte Risiken“ möglichst zu vermeiden. Zur Kritik an der KundInnen-Analogie am Beispiel Sozialhilfe vgl. Spindler (2001); Reis/Brülle (2001).

7 „AQTIV“ steht für Aktivieren, Qualifizieren, Trainieren, Investieren, Vermitteln. Zu den Inhalten des Job-AQTIV-Gesetzes siehe Steinmeyer (2002).

8 Zuletzt wurden die Sperrzeitentatbestände mit dem Job-AQTIV um „Ablehnung einer Maßnahme der Eignungsfeststellung“ erweitert.

„Kunde“ Arbeitsloser gegenüber. Insgesamt bleibt der „Kunde“ Arbeitsloser auf das Sozialgericht verwiesen, wenn er seine verbliebenen sozialen Rechte wahrnehmen will. Alternativ zum Anbieter „Agentur für Arbeit“ erhält der „Kunde“ das von ihm begehrte „Gut“ Geld, indem er seine Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt anbietet.

Employability oder die Regulation der Diskontinuitäten

Während unter dem Begriff der „Verantwortungsteilung“ zum einen die neue Balance von Rechten und Pflichten sowie das Fördern der Selbstregulierungspotenziale der Gesellschaft verstanden wird, behandelt das Leitbild der Bundesregierung unter dem Stichwort der „Bürgernähe“ zum anderen ein neu zu gestaltendes Verhältnis von BürgerInnen und Staat. Die Bundesregierung (1999: 9) rückt die Frage in den Mittelpunkt, wie Staat und BürgerInnen als „gleichberechtigte Partner“ Aufgaben für das „Gemeinwohl“ übernehmen können. Die Beziehung von BürgerInnen und Staat als Herrschaftsverhältnis – wobei nach herrschender Lehre staatliche Herrschaft der Legitimation durch die BürgerInnen bedarf – wird ausgeblendet zugunsten eines vermeintlich gleichen Interesses an und innerhalb einer Standortgemeinschaft.

Abwehrrechte der Einzelnen gegenüber dem Staat unterliegen im Modell des aktivierenden Staates dem Stillschweigen, werden dafür an anderer Stelle zwecks „Verbrechensbekämpfung“ oder im Namen der „Terrorbekämpfung“ stetig ausgehöhlt. Soziale Rechte, die der Integration in die bürgerliche Gesellschaft dienen und demokratietheoretisch auf eine „soziale Homogenität“ als Voraussetzung für eine materielle Unterfütterung der formalen Gleichheit zielen, werden durch Sozialpflichten überlagert oder ersetzt. Führende Politikberater in Sachen „aktivierender Staat“ formulieren die Ausgangslage der Einzelnen punktgenau, indem sie fordern, dass „weniger nach der Verantwortung *des* Sozialstaates als nach der Verantwortung *für den* Sozialstaat gefragt“ (Lamping u.a.: 29) werden soll. Im Rahmen der Hartz-Reform wird diese Frage einseitig den ArbeitnehmerInnen gestellt.

Seit der Sozialhilfereform Bill Clintons nach dem Motto „to end welfare as we know it“ (vgl. Wiseman 2000; Gebhardt 1998) und dem vom Theoretiker und Vordenker des „Dritten Weges“, Giddens (1999), propagierten „Staat als Sozialinvestor“ bis zur Verkündung des „Weges nach vorne für Europas Sozialdemokraten“ durch Tony Blair und Gerhard Schröder (1999) wird ein zentrales Anliegen, hier wörtlich durch die letztgenannten, formuliert: „Moderne Sozialdemokraten wollen das Sicherheitsnetz aus Ansprüchen in ein Sprungbrett in die Eigenverantwortung umwandeln.“ In der Agenda 2010-Rede hat der Bundeskanzler (Bundesregierung 2003: 8) diese Zielbestimmung nachdrücklich betont: „Wir werden die Leistungen des Staates kürzen, Eigenverantwortung fördern und mehr Eigenleistung zu jedem Einzelnen abfordern müssen.“

Offenbar leben wir in Zeiten eines allumfassenden Verantwortungs-Diskurses. Ein Kernthema dieses neuen Diskurses lautet: „Mehr Beschäftigung schaffen!“ Wenn der Begriff der „Vollbeschäftigung“, wie z.B. in der „Agenda 2010“-Rede, benutzt wird, dann erschließt sich die Bedeutung in der Regel aus den Maßnahmen, mit denen Vollbeschäftigung erreicht werden soll. Kurz gesagt weisen diese Maßnahmen darauf hin, dass vollbeschäftigungsflankierende oder -herstellende Politik auf neue, sowohl qualitative als auch quantitative Aspekte des Begriffs zielen. Arbeitsmarktpolitisch findet eine Abkehr von der bisherigen Prämisse statt, dass der über den Arbeitsmarkt zu erzielende männliche „Familienlohn“ zumindest die Existenz des Arbeitnehmers selbst sichern muss. Ihre faktische Aushöhlung ist unter der Formel „Erosion des Normalarbeitsverhältnisses“ bekannt. Sie wurde bisher verwendet, um wachsende Massenarbeitslosigkeit und prekäre Beschäftigungsverhältnisse als Entwicklungstendenzen des Arbeitsmarktes quantitativ zu beschreiben. Qualitativ bezeichnete sie eine Abkehr vom fordistischen Gender-Regime der Familienernährer- und Hausfrauenehe (vgl. Mückenberger 1985; Wagner 2000, Schmid 2002: 178 ff.). Inzwischen ist die Formel zu einer neuen arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Strategie avanciert, die sowohl national als auch auf EU-Ebene forciert wird. Hohe Beschäftigungsquoten⁹ lösen niedrige Arbeitslosenquoten als Maßstab „guter Praxis“ ab. Vom „Normalarbeitsverhältnis“ abweichende Beschäftigungsverhältnisse werden staatlich gefördert und im Hinblick auf eine hohe Beschäftigungsquote mit Mitteln der Zwangs staatlich gefordert.¹⁰ Begrifflich kann der neue Regulationsmodus als Wechsel von der *staatlichen Regulation der Kontinuität zur staatlichen Regulation der Diskontinuität von Erwerbsbiographien* gefasst werden. „Wir brauchen, so paradox es klingen mag, neue institutionelle Arrangements für geregelte diskontinuierliche Erwerbsverläufe“, so Schmid (2002: 228). Nach Schmid (ebd.: 229) sollen „Übergangsarbeitsmärkte“ auf dem Weg zur so genannten Dienstleistungsgesellschaft ein „funktionales Äquivalent“ zu jenem „Hinterland“ sein, das einst den Menschen den Weg von der Agrar- zur Industriegesellschaft erleichtert hat. Sinnigerweise setzt eine hohe Beschäftigungsquote ein hohes Maß an Übereinstimmung zwischen Arbeitsnachfrage und -angebot voraus. Im Bericht der Hartz-Kommission konzentrieren sich die Vorschläge nahezu ausschließlich auf die Angebotsseite, was zu einer Verschiebung der ursächlichen Zusam-

9 Die rot-grüne Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik konvergiert nicht nur hinsichtlich der Leitlinien mit der „Europäischen Beschäftigungsstrategie“ (EBS), sondern auch hinsichtlich des Zeitkorridors. So sehen die vom Europäischen Rat (Council of the European Union 2002) für das Jahr 2002 beschlossenen beschäftigungspolitischen Richtlinien vor, bis zum Jahre 2010 eine Gesamtbeschäftigungsquote von 70%, eine Frauenbeschäftigungsquote von mehr als 60% und eine Beschäftigungsquote für Ältere (55-64-jährige) von 50% zu erreichen.

10 Die Diskussion um diese Art sozialpolitischer Neu-Normierung wird unter dem Kunstwort „Flexicurity“ geführt, das sich aus den Begriffen „Flexibility“ und „Security“ zusammensetzt; vgl. Wilthagen (1998); Klammer/Tillmann (2001).

menhänge führt (vgl. Logeay 2003; Herr 2002). Eine hohe Beschäftigungsquote setzt demzufolge ein hohes Maß an Beschäftigungsfähigkeit voraus. Dabei wird suggeriert, dass mangelnde Fähigkeiten stets bei den Arbeitskräften zu beheben sind. „Employability“ ist deswegen der Dreh- und Angelpunkt der deutschen Arbeitsmarktpolitik, die teilweise auf die „Europäischen Beschäftigungsstrategie“ (EBS) zurückgeführt werden kann. In der EBS stellt „Employability“ neben „Anpassungsfähigkeit“, „Gründung neuer Unternehmen und Schaffung neuer Arbeitsplätze“ und „Mainstreaming Gender“ eine von vier Säulen dar (vgl. Council of the European Union 2002). Bis zum Job-AQTIV Gesetz spielten die vier Säulen der EBS keine wesentliche Rolle in der deutschen Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik (vgl. Wally/Blümel 2000; Ostheimer/Zohlhörer 2002: 18). Ihr Einfluss ist schwer feststellbar, da sie im Vergleich zu den Kriterien der WWU ausschließlich über „weiche“ Steuerungsinstrumente wie Benchmarking oder andere Informationen verfügt. Falls der Einfluss der Leitlinien im Sinne eines Policy-Transfers nur dann gegeben ist, „wenn die Policies mit den Leitlinien übereinstimmen, bei der Begründung der Policies auf die Leitlinien verwiesen wird und sich keine anderen Einflüsse auf die Policies nachweisen lassen“ (Ostheim/Zohlhörer 2002: 9), dann wird wahrscheinlich aufgrund des letzten Kriteriums niemals von einem „determinierenden“ (ebd.: 30) Einfluss die Rede sein können. Im Sinne der ersten beiden Kriterien ist jedoch seit dem Job-AQTIV-Gesetz und insbesondere in der Hartz- und Agenda 2010-Gesetzgebung dieser Einfluss unverkennbar. So liegt zwar kein „Lenkungseffekt“ vor, zumindest jedoch ein legitimatorischer „Verstärkereffekt“ (ebd.).¹¹

„Beschäftigungsfähigkeit beschreibt die Fähigkeiten einer Person, auf der Grundlage ihrer fachlichen und Handlungskompetenzen, Wertschöpfungs- und Leistungsfähigkeit ihre Arbeitskraft anbieten zu können und damit in das Erwerbsleben eintreten zu können, ihre Arbeitsstelle zu halten oder, wenn nötig, sich eine neue Erwerbsbeschäftigung zu suchen.“ (Blancke/Roth/Schmid 2000: 9). Mit dem Konzept werden Qualifikationen im Rahmen eines „Lebenslangen Lernens“ ebenso vermittelt wie Fähigkeiten des Selbst-Managements und des Selbst-Marketing. Letztendlich resultiert daraus, so die Hoffnung, eine höhere „Anpassungsfähigkeit“ – an eine flexibilisierte Produktionsorganisation, deregulierte Arbeitsmärkte und an privatisierte, also marktformig umgebaute Sozialversicherungen. Es handelt sich um ein staatliches „Empowerment“ oder anders gesagt: um die staatliche Vorgabe, wie sich die Einzelnen die neuen Bedingungen marktoptimal aneignen müssen.

11 Neben den Begründungen in den entsprechenden Hartz- und Agenda 2010-Drucksachen siehe in diesem Sinne auch die Erläuterungen der Bundesregierung zu den Hartz- und Agenda 2010-Gesetzen im aktuellen Nationalen Beschäftigungspolitischen Aktionsplan 2003 (BR-Drs. 665/03).

Von sozialen Rechten zu sozialen Pflichten

In diesem Diskurs führen sowohl Sozialdemokraten als auch Grüne ihre Debatte um einen neuen Gerechtigkeitsbegriff, wobei wahlweise von „Teilhabe“ oder von „Zugangsgerechtigkeit“ gesprochen wird. Damit ist nicht die Teilhabe an oder der Zugang zu gesellschaftlich produziertem Reichtum im Sinne einer sozialreformerischen Verteilungsgerechtigkeit gemeint.¹² Vielmehr sollen jene Chancen zugänglich sein, die über den Arbeitsmarkt vermittelt werden. Überhaupt auf den Arbeitsmarkt zu gelangen, ist das primäre Ziel. Von einem so verstandenen Begriff von „Gerechtigkeit“ führt der direkte Weg zum arbeitsmarktpolitischen Ziel der „Employability“ und von dort zu der Frage, ob es nicht die bisherigen sozialstaatlichen Institutionen selbst sind, die diesem Ziel und dieser Art von Gerechtigkeit im Wege stehen. EmpfängerInnen von Sozialleistungen sind in diesem auf Empowerment bezogenen Diskurs nicht mehr einfach „TäterInnen“¹³, die potenziell den Sozialstaat betrügen. Sie werden zusätzlich als „Opfer“¹⁴ dargestellt: *Faktische* Mindestlöhne in Form von Sozialhilfe und Arbeitslosenleistungen *entmächtigen* Arbeitslose und Arme; sie werden um die Verwirklichung ihrer potenziellen Chancen geprellt und zur Passivität gezwungen. Um die „erzwungene“ (Arbeitsmarkt)Passivität zu vermeiden, zielen die mit Hartz I-II umgesetzten und mit Hartz III-IV vorgesehenen Maßnahmen im Namen eines „Empowerment“ auf billigere und willigere Arbeitskräfte.¹⁵

Billiger wird die Arbeitskraft nach Hartz I durch Leiharbeit und verschiedene Varianten direkter oder indirekter Lohnsubventionen. Mit der „Entgeltsicherung“ können ältere Arbeitnehmer ihre Arbeitslosengeldbezüge in Zuschüsse umwandeln, um den Wechsel in eine niedriger als zuvor entlohnte Arbeit teilweise auszugleichen.¹⁶ Wenn das Renteneintrittsalter im Zuge der Agenda

12 Das ist der Gerechtigkeitsbegriff, wie ihn die „alte“ Sozialdemokratie pflegte. Er beinhaltete eine Umverteilungspolitik ergänzend zum Markt, war sowohl auf den Marktzugang als auch die Marktergebnisse gerichtet, während der neue Gerechtigkeitsbegriff nahezu ausschließlich auf den Marktzugang zielt.

13 Das ist die zentrale Annahme der moralisch geführten Missbrauchsdiskussion, die oftmals die in den rechtlichen Regelungen der sozialen Sicherungssysteme sanktionierte Vorrangigkeit von Lohnarbeit ignoriert (vgl. Wogawa 2000).

14 Das ist die zentrale Aussage jener, die insbesondere bei der bisherigen Sozialhilfe ihre Funktion als *reservation wage* und ihre Fehlfunktionen im Sinne einer Armuts- bzw. Rationalitätsfalle betonen, die in Kombination geradewegs zu einem *moral hazard* führen müssten. Vgl. zur Diskussion anhand der Sozialhilfe Gebauer/Petschauer/Vobruba (2002).

15 Zur Ambivalenz des Begriffs „Empowerment“ konstatiert Bröckling (2003: 325): „Die Linke benutzte Empowerment, um politischen Widerstand zu mobilisieren, die Rechte, um ökonomisch rationale und unternehmerische Akteure zu erzeugen.“

16 Das bisherige Arbeitslosengeld hatte eher dekommodifizierenden Charakter, weil es status- und einkommensbezogene Bedingungen für eine Wiederaufnahme von Lohnarbeit ermöglichte. Diese hier nun bestehende Form einer „Lohnversicherung“ wirkt hingegen eher kommodifizierend, weil die Versicherungsbeiträge nach dem Motto „Hauptsache Arbeit“ dazu dienen, zu schlechteren Bedingungen wieder eine Lohnarbeit aufzunehmen.

2010-Rentenreform tatsächlich auf 67 Jahre angehoben würde, kämen zusätzlich Anreize für die Arbeitnehmer hinzu, dieses „Bridgesystem“ zu nutzen. Im Gegenzug wird Arbeitgeber ihr Anteil an den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung erlassen, wenn sie einen mindestens 55-jährigen einstellen. Zusätzlich tragen die mit Hartz II eingeführten Mini- und Midi-Jobs zur Ausweitung eines Niedriglohnssektors bei (vgl. Koch/Bäcker 2003). Williger werden Arbeitskräfte laut Begründung zum „Gesetz für Reformen am Arbeitsmarkt“¹⁷ (BT-Drs. 15/1204: 10), indem von Sozialtransfers ausgehende „negative Anreize auf das arbeitsmarktrelevante Verhalten“ beseitigt werden. Die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld wird grundsätzlich nur noch 12 statt zuvor 32, für über 55-jährige maximal 18 Monate betragen.¹⁸ Mit dem gleichen Gesetz sollen auch die Arbeitgeber williger werden: Zum einen wird das Kündigungsschutzgesetz dahingehend geändert, dass die „Schwellenproblematik“¹⁹ bei Neueinstellungen entfällt und dass die „sozialen Kriterien“ bei Entlassungen modifiziert werden, wobei zusätzlich der Tausch „Abfindung statt Kündigungsschutzklage“ eine entbürokratisierende Wirkung entfalten soll. Zum anderen dürfen Existenzgründer künftig innerhalb der ersten vier Jahre unbegrenzt und mehrfach erneuernd Beschäftigte befristet einstellen (Übersicht 3).

Die Hartz-Kommission sah in einem zentralen Modul ihres Berichtes vor, die Arbeitslosenhilfe abzuschaffen. Sie schlug eine neue dreistufige Grundstruktur von Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II und Sozialgeld vor und strebte eine strikte Trennung von erwerbsfähigen und nicht-erwerbsfähigen Hilfebedürftigen an. Allein darin weicht der Vorschlag von der bisher durch die Sozialhilfe *de jure* gegebenen Sicherung eines soziokulturellen Existenzminimums ab, das bei Bedürftigkeit nach Bedarf gewährleistet werden soll. „Hartz I“ enthielt hierzu erste Schritte: Die Bundesregierung strich die jährliche Dynamisierung von Arbeitslosengeld und -hilfe, senkte das anrechnungsfreie Einkommen bei der Arbeitslosenhilfe und führte ebendort eine jährlich dreiprozentige Kürzung ein. Mit dem „Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ („Hartz IV“) realisiert Rot-Grün das Hartz-Vorhaben (BT-Drs.

17 Dieses nicht zustimmungspflichtige Gesetz wurde am 26.09.03 im Bundestag beschlossen.

18 Der zweite von den Koalitionsfraktionen angeführte Grund ist die erhoffte Entlastungswirkung für die Beitragszahler: „Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld ist ein nicht unerheblicher Kostenfaktor für die Arbeitslosenversicherung.“ (BT-Drs. 15/1204: 10); vgl. Offe (2003) zum Agenda 2010-Ziel „Beitragsstabilität“.

19 Wenn Unternehmen mit fünf oder weniger Beschäftigten auftragsbedingt mehr Arbeitnehmer beschäftigen wollten, dabei jedoch die Gesamtbeschäftigtenzahl größer als fünf würde, fielen sie unter das Kündigungsschutzgesetz (§ 23 KSchG) und könnten im Falle einer dann wieder abflauenden Auftragslage die zuvor Eingestellten nicht ohne weiteres entlassen. Die „Schwellenproblematik“ kann demnach als Einstellungshemmnis gedeutet werden, aber eben so gut als Bremse für ein „hire and fire“. So gesehen wirkt die Änderung des KSchG komplementär zur Leiharbeit, da beide in erster Linie Arbeitgebern eine höhere externe numerische Flexibilität, sprich: eine flexiblere Einstellungs- und Entlassungspolitik ermöglichen. Auf der anderen Seite entsteht damit eine größere Unsicherheit für Arbeitskräfte.

15/1516) in Form eines neuen Sozialgesetzbuches SGB II (Übersicht 4 u. 5). Aus der Sicht der Bundesregierung müssen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe deshalb zusammen geführt werden, weil sie zwei Fürsorgesysteme für potenziell den gleichen Adressatenkreis darstellen und somit ineffizient, intransparent und „bürgerfern“ sind.²⁰ Das erste Kapitel des neuen SGB II²¹ heißt jedoch nicht „Für Transparenz etc. ...“, sondern „Fördern und Fordern“, wobei § 2 SGB II die Kapitelüberschrift mit der Bezeichnung „Grundsatz des Forderns“ (BT-Drs. 15/1728: 171) verdeutlicht.

Das „funktionale Äquivalent“ zum „Hinterland“, von dem Schmid in seinem Konzept „Übergangsarbeitsmärkte“ spricht, nimmt mit den Hartz-Gesetzen Formen an. In der neuen Grundsicherung für Arbeitssuchende werden jene Veränderungen zusammengefasst, die seit Mitte der 1990er Jahre als neue Politik an der Schnittstelle von Arbeitsmarkt und Sozialtransfersystem bezeichnet werden kann. *Erstens* betrifft dies eine Verwaltungsvereinfachung, die mit dem Modellprojekt „MoZArT“, dem „Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe“ (BGBl. I 2000, 1590) und den faktisch als Kürzung wirkenden Modellprojekten zur Pauschalisierung der Sozialhilfe ausprobiert wurde.

Zweitens, und hierin liegt das Grundgerüst des neuen SGB II, werden die 1996 in die Sozialhilfe als „Lohnkostenzuschüsse“ im Rahmen der „Hilfe zur Arbeit“ (HzA) und in die Arbeitsförderung als „Arbeitnehmerhilfe“ eingeführten Kombilohn-Möglichkeiten (vgl. Bäcker 2000; Dann u.a. 2002; Kaltenborn 2001) zum Prinzip im Sinne einer *Lohnergänzungsleistung*²² erhoben. Dadurch entfällt die vormalige *faktische* Mindestlohnfunktion der Sozialhilfe gänzlich. Einer gewollten Lohnspreizung nach unten, sprich: einer Ausdehnung des Niedriglohnssektors, wird damit der Weg gebahnt. Das Prinzip der Lohnergänzung drückt sich in niedrigeren Transferentzugsraten aus, die durch ein Einstiegsgeld und familienbezogene Freibetragserhöhungen zustande kommen. Ergänzt wird es durch einen im Bundeskindergeldgesetz verankerten, anreizorientierten Kindergeldzuschlag.²³ Die Aktivierungsphilosophie kommt

20 Auch wenn Arbeitslosen- und Sozialhilfe beide bedürftigkeitsbezogen und steuerfinanziert sind, unterscheiden sie sich dennoch gravierend voneinander. So trägt die Arbeitslosenhilfe auch zur Statussicherung bei und ist zudem nicht so strikt subsidiär im Sinne einer Anrechnung kleiner Sparbeträge und Einkommen der EhepartnerInnen. Insgesamt stellt sie eine Zwischenstufe dar, die einen sozialen Abstieg bei Arbeitslosigkeit entschleunigen kann. Eine Zusammenführung beider Systeme ist demnach nicht allein ein technischer Akt, sondern bereits ein weiterer massiver Sozialabbau.

21 Das neue SGB II umfasst in Unterabschnitt 2 auch das Sozialgeld. Das Bundessozialhilfegesetz BSHG wird demgegenüber als neues SGB XII in das SGB (BT-Drs. 15/1514 und BT-Drs. 15/1734) eingefügt.

22 Der Wissenschaftliche Beirat des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie forderte in seinem Gutachten zur Reform des Sozialstaats einen „zumindest partielle[n] Wechsel von Lohnersatz- zu Lohnergänzungsleistungen“ (WB BMWi 2002: 19).

23 Mit der familienbezogenen Freibetragserhöhung und mit dem Kinderzuschlag reagiert die

voll zur Geltung, da der „Grundsatz *Arbeit statt passiver Leistung* besser umgesetzt“ wird und „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit [...] Vorrang vor Leistungen zum Lebensunterhalt“ haben (BT-Drs. 15/1516: 44, Herv. i. O.). *Drittens* wird ebenfalls aus der HzA der Gedanke der Pflichtarbeit auf das SGB II übertragen. Pflichtarbeit ist unter Androhung von Geldkürzungen zu leisten, wenn keine andere Arbeit seitens der Agentur für Arbeit angeboten werden kann. Das Prinzip Pflichtarbeit ist nicht auf das neue SGB II begrenzt, sondern wird durch Hartz III auch in der Arbeitsförderung des SGB III festgeschrieben. Aus der vormaligen „Doppelstruktur“ ABM und SAM wird die Maßnahme ABM mit maximaler Laufzeit von 24 Monaten und neuer Zielbestimmung. Während bisher eine Verbesserung der Eingliederungschancen in den allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht werden sollte, zielt „ABM neu“ vorrangig darauf, die Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten oder wieder zu beleben. Ausgenommen von diesem primären Ziel sind zum einen schwer behinderte Menschen. Die andere Ausnahme entsteht in besonderen Situationen, wie z.B. bei Naturkatastrophen und Terroranschlägen (vgl. BT-Drs. 15/1515: 98), in denen das Kriterium der „Zusätzlichkeit“ entfällt und zudem auch Nicht-ABM-Berechtigte zur Pflichtarbeit herangezogen werden können.

Kämpfe im aktivierenden Sozialstaat

In der gegenwärtigen arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Diskussion formt „Aktivierung“ das begriffliche Dach all jener Bemühungen, und grenzt die neue Politik zugleich von der des alten Sozialstaatsmodells ab. Soziale Leistungen der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe fallen unter das Adjektiv „passiv“; „aktiv“ sind die bisherigen Maßnahmen der Arbeitsförderung. „Aktivierung“ hingegen durchkreuzt beide Felder als neues Leitbild in Richtung von Prävention und Anreizen zur Arbeitsaufnahme (Übersicht 6).

Ebenso gut kann „Aktivierung“ im Rahmen einer Work-First-Strategie mit dem auf den Arbeitsmarkt zielenden „Empowerment“ als „neuer Paternalismus“ beschrieben werden. Während der „alte Paternalismus“ die Ungerechtigkeiten des Arbeitsmarktes und der Verteilung insgesamt „korrigieren“ wollte, zielt der „neue Paternalismus“ nur noch auf die Befähigung der BürgerInnen, ihre „Selbstbestimmung“ und „Eigenverantwortung“ bei Mangel an Alternativen bedingungslos auf dem Arbeitsmarkt zu suchen.

Die „neue Balance von Rechten und Pflichten“ hat eindeutig Schlagseite zu-

Bundesregierung auf eine lang anhaltende Diskussion um das so genannte „Lohnabstandsgebot“ im BSHG (vgl. BT-Drs. 15/1516: 47). Insbesondere bei Familien mit mehreren Kindern rückte die Sozialhilfe in die Nähe unterer Löhne oder übertraf sie, so dass die Sozialhilfe immer wieder als insgesamt zu hoch kritisiert wurde. Die Gegenkritik verwies auf *bedarfsorientierte* Gesichtspunkte (vgl. Steffen 1993; Engels 2001). Die Reaktion erfolgt im SGB II jedoch *anreiz- bzw. leistungsorientiert* und bietet somit einen weiteren Beleg für die Gesamt-tendenz der Entwicklung an der Schnittstelle von Arbeitsmarkt und Transferleistungen.

gunsten der Pflichten. Das Sozialrecht, das einst die Funktionen von Arbeitskräfteregulierung für den Arbeitsmarkt plus einen gewissen Ausgleich in Form von z.B. Arbeitslosengeld und Sozialhilfe innehatte, dient nunmehr allein der Arbeitskräftezufuhr zum Arbeitsmarkt. Das Element des „Ausgleichs“ verliert seine Funktion als „Gegengewicht“: Aus den vormaligen Lohnersatzleistungen werden Lohnergänzungsleistungen, die zusammen mit Qualifizierungsmaßnahmen und Kürzungsmöglichkeiten vornehmlich zur „Employability“ und damit zur „Aktivierung“ beitragen.

Kämpfe finden statt – im aktivierenden Sozialstaat in dem Sinne, dass das Verhältnis von Lohnarbeit und Existenzsicherung umgestaltet wird. Von Hartz bis zur Agenda 2010 verschiebt sich dieses Verhältnis stetig zu Ungunsten der ArbeitnehmerInnen. Staatliche Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik generiert diese Prozesse nicht in dem Sinne, dass dem Struktur- und Funktionswandel staatlicher Politik eine neue Regulationsweise entspringt. Der Wandlungsprozess begann zum einen in den Fabriken. Fertigungsabläufe wurden u.a. aufgrund von Kostendruck mittels neuer Technologien ebenso umgestellt wie die Arbeitsabläufe (Gruppen und Projektarbeit). Zum anderen änderten sich die Lebenseinstellungen: Sowohl die geschlechterhierarchische Arbeitsteilungen als auch die als starr empfundene Normalerwerbsbiographie mit dem Ablauf von „Ausbildung – Arbeit – Rente“ gerieten in die Kritik von den heute so genannten neuen sozialen Bewegungen. All diese Gründe werden jedoch ergänzt durch die seit Mitte der siebziger Jahre bestehende Massenarbeitslosigkeit. „ArbeitskraftunternehmerInnen“ (Pongratz/Voß 2003) tauchen als neue Figur von Arbeitskräften auf: Sie sind selbst-kontrollierend, weil sie ambitioniert ihre Leistung optimieren wollen. Sie sind selbst-ökonomisierend, weil sie ihre Arbeit möglichst autonom gestalten wollen oder zumindest ihre Karrierechancen nicht nur an ein und demselben Betrieb ausrichten. Und sie sind selbst-rationalisierend, weil sie ihr Privatleben und ihre Arbeit entweder miteinander verbinden oder diese Trennung gleich ganz aufheben. Als UnternehmerInnen in Sachen eigener Arbeitskraft sind bisher Freelancer oder Scheinselbstständige bekannt; sie arbeiten in der Medien- und Bildungsbranche oder sind KünstlerInnen. Sie gibt es inzwischen auch unter den sog. „Festangestellten“, allerdings noch als Minderheit. Als Mehrheit agieren sie allenfalls in den Leitbildern von Zukunftskommissionen, aber auch – dafür umso wirkungsvoller – in den Leitbildern der gegenwärtigen Regierungspolitik von Hartz bis zur Agenda 2010.

Radikale Kämpfe können auch dort ansetzen, wo eine linksliberale Öffentlichkeit schon längst nicht mehr interveniert: bei einem sozialen Leben jenseits der Arbeitskraftverwertung und, als dessen politische Voraussetzung, bei der Verankerung sozialer Rechte im Sinne eines Existenzgeldes. Die Idee, mit einem Existenzgeld den Verwertungsdruck auf die Einzelnen zu mildern, wird seit den achtziger Jahren immer wieder diskutiert (vgl. Krebs/Rein 2000). In erster Linie geht es dabei nicht um die Frage, was *machbar* ist und was nicht.

Vielmehr eröffnet die Forderung nach einem Existenzgeld die Debatte um das, was *wünschenswert* ist und was nicht. So bescheiden dies klingen mag – es ist zunächst mehr, als Politik unter den Prämissen von Standortwettbewerb im Allgemeinen und Beitragsstabilität im Speziellen zu betreiben. Zudem kann mit der Forderung nach einem Existenzgeld eine Debatte eröffnet werden, die sich nicht allein in einer reinen Verteidigungshaltung gegenüber dem Sozialabbau erschöpft. Es gilt zu versuchen, Selbstbestimmung der Einzelnen jenseits des alten Sozialstaates, aber auch jenseits des Verwertungsdrucks des neuen, aktivierenden Sozialstaates zu formulieren.

Literatur

- Bäcker Gerhard (2000): Vorsicht Falle! Niedriglöhne durch Kombi-Einkommen: Steigende Armut statt mehr Beschäftigung. In: Claus Schäfer (Hg.): *Geringe Löhne – mehr Beschäftigung? Niedriglohn-Politik*, Hamburg, 144-174
- BGBI. I 2002, 4607: *Erstes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002*
- BGBI. I 2002, 4621: *Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002*
- Blancke, Susanne / Roth, Christian / Schmid, Josef (2000): *Employability („Beschäftigungsfähigkeit“) als Herausforderung für den Arbeitsmarkt – Auf dem Weg zur flexiblen Erwerbsgesellschaft – Eine Konzept- und Literaturstudie*. Arbeitsbericht Nr. 157 der Akademie für Technikfolgenabschätzung in Baden-Württemberg, Stuttgart
- BR-Drs. 665/03: *Unterrichtung durch die Bundesregierung. Nationaler Beschäftigungspolitische Aktionsplan 2003*, 18.09.03
- BR-Drs. 676/03: *Gesetzbeschluss des Deutschen Bundestages. Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt*, 26.09.2003
- Bröckling, Ulrich (2003): “You are not responsible for being down, but you are responsible for getting up.” Über Empowerment, in: *Leviathan*, 31, 3, 323-344
- BT-Drs. 13/4941: *Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP. Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz – AFRG)*, 18.06.1996
- BT-Drs. 14/6944: *Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen: Entwurf eines Gesetzes zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz)*, 24.09.2001
- BT-Drs. 15/25: *Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen: Entwurf eines Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt*, 05.11.2002
- BT-Drs. 15/26: *Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen: Entwurf eines Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt*, 05.11.2002
- BT-Drs. 15/1204: *Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen: Entwurf eines Gesetzes zu Reformen am Arbeitsmarkt*, 24.06.2003
- BT-Drs. 15/1514: *Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen: Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch*, 05.09.2003
- BT-Drs. 15/1515: *Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen: Entwurf eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt*, 05.09.2003
- BT-Drs. 15/1516: *Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen: Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt*, 05.09.2003
- BT-Drs. 15/1728: *Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit zu den Drucksachen 15/1515, 15/1637, 15/1516, 15/1523, 15/1527, 15/1531, 15/1576*, 15.10.2003
- BT-Drs. 15/1734: *Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung zu den Drucksachen 15/01514, 15/1536*, 15.10.2003
- Bundesregierung (1999): *Moderner Staat – Moderne Verwaltung. Das Programm der Bundesregierung*. Kabinettsbeschluss vom 1. Dezember 1999. Berlin: Bundesministerium des Inneren

- Bundesregierung (2003): *Agenda 2010. Mut zum Frieden und Mut zur Erneuerung*. Die Regierungserklärung von Bundeskanzler Gerhard Schröder vom 14.03.2003, Berlin
- Council of the European Union (2002): *The Employment guidelines for 2002*. Council decision of 18 February 2002 (2002/177/EC)
- Dankowski, Wulf / Rösener, Anke (2003): *Auf dem Weg zum Aktivierenden Staat. Vom Leitbild zum umsetzungsreifen Konzept*. Berlin
- Dann, Sabine u.a. (Hg.) (2002): *Kombi-Einkommen - Ein Weg aus der Sozialhilfe?*, Baden-Baden, 87-105
- Dierkes, Meinolf (1997): *Politik und Technikgenese. Vortrag auf der Tagung „Technologieentwicklung als sozialer und politischer Prozess“ des Arbeitskreises Politik und Technik der DVPW am 10.-11. November 1995 an der Universität Frankfurt*, in: <http://www.uni-konstanz.de/FuF/Verwiss/Schneider/Akpt/dierkes.html>, geladen am 14.01.2003
- Dierkes, Meinolf / Hoffmann, Ute / Marz, Lutz (1992): *Leitbild und Technik. Zur Entstehung und Steuerung technischer Innovationen*, Berlin
- Engels, Dietrich (2001): Abstand zwischen Sozialhilfe und unteren Arbeitnehmerinkommen: Neue Ergebnisse zu einer alten Kontroverse in: *Sozialer Fortschritt*, 50, 3, 56-62
- Gebauer, Ronald / Petschauer, Hanna / Vobruba, Georg (2002): *Wer sitzt in der Armutsfalle? Selbstbehauptung zwischen Sozialhilfe und Arbeitsmarkt*, Berlin
- Gebhardt, Thomas (1998): *Arbeit gegen Armut. Die Reform der Sozialhilfe in den USA*, Opladen/Wiesbaden
- GESTA.online 15. WP: *Stand der Gesetzgebung des Bundes in der 15. Wahlperiode*, <http://dip.bundestag.de/gesta/GESTA.online.15.pdf>
- Giddens, Anthony (1999): *Der dritte Weg. Die Erneuerung der sozialen Demokratie*, Frankfurt/M
- Hall, Peter A. (1993): Policy Paradigms, Social Learning, and the State. The Case of Economic Policymaking in Britain, in: *Comparative Politics*, 25, 3, 275-296
- Heiler, Hermann (1983 [1934]): *Staatslehre*. In Bearbeitung von Gerhart Niemeyer, Tübingen
- Herr, Hans-Jörg (2002): Arbeitsmarktreformen und Beschäftigung. Über die ökonomietheoretischen Grundlagen der Vorschläge der Hartz-Kommission, in: *Prokla* 129, 32, 4, 515-536
- Jann, Werner (2001): Neues Steuerungsmodell, in: Blanke, Bernhard u.a. (Hg.): *Handbuch zur Verwaltungsreform*. 2., erw. Auflage unter Mitarbeit von Stephan Plaß, Opladen, 82-92
- Jann, Werner / Wewer, Götrik (1998): Helmut Kohl und der „schlanke Staat“. Eine veraltungspolitische Bilanz, in: Götrik Wewer (Hg.): *Bilanz der Ära Kohl. Christlich-liberale Politik in Deutschland 1982-1998*, Opladen, 229-266
- Klammer, Ute / Tillmann, Katja (2001): *Flexicurity: Soziale Sicherung und Flexibilisierung der Arbeits- und Lebensverhältnisse*. Forschungsprojekt im Auftrag des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf
- Koalitionsvereinbarung (1998): SPD und Bündnis90 / Die Grünen: *Aufbruch und Erneuerung. Deutschlands Weg ins 21. Jahrhundert. Koalitionsvereinbarung vom 20.10.1998*, Berlin
- Koch, Angelika / Bäcker, Gerhard (2003): Mit Mini- und Midi-Jobs aus der Arbeitslosigkeit? Die Neuregelung zur Beschäftigungsförderung im unteren Einkommensbereich, in: *Sozialer Fortschritt*, 53, 4, 94-102
- Kommission MDA (2002): *Kommission moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Vorschläge der Kommission zum Abbau der Arbeitslosigkeit und zur Umstrukturierung der Bundesanstalt für Arbeit. Bericht der Kommission*, Berlin
- Krebs, Hans-Peter / Rein, Harald (Hg.) (2000): *Existenzgeld. Kontroversen und Positionen*, Münster
- Lamping, Wolfram u.a.(2002): *Der Aktivierende Staat. Positionen, Begriffe, Strategien. Studie für den Arbeitskreis Bürgergesellschaft und Aktivierender Staat der Friedrich-Ebert-Stiftung*, Bonn
- Logeay, Camille (2003): Arbeitsmarktinstitutionen und Arbeitslosigkeit: Stand der wissenschaftlichen Diskussion, in: *DIW Wochenbericht*, 70, 22, 354-360
- Luhmann, Niklas (1993): *Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie*. 4. Aufl., Frankfurt/M.
- Mayntz, Renate (1995): Politische Steuerung: Aufstieg, Niedergang und Transformation einer Theorie, in: Klaus von Beyme / Claus Offe (Hg.): *Politische Theorien in der Ära der Transformation*. PVS SH 26, Opladen, 148-168
- Mayntz, Renate / Scharpf, Fritz W.: (1973): Kriterien, Voraussetzungen und Einschränkungen aktiver Politik, in: Dies. (Hg.) *Planungsorganisation. Die Diskussion um die Reform von Regierung und Verwaltung des Bundes*, München, 115-145

- Mayntz, Renate / Scharpf, Fritz (Hg.) (1995): *Gesellschaftliche Selbstregelung und politische Steuerung*, Frankfurt/Main, New York
- Mückenberger, Ulrich (1985): Die Krise des Normalarbeitsverhältnisses. Hat das Arbeitsrecht noch Zukunft?, in: *Zeitschrift für Sozialreform*, 31, 7, 415-434 und 8, 457-475
- Müller, Wolfgang / Neusüß, Christel (1971): Die Sozialstaatsillusion und der Widerspruch von Lohnarbeit und Kapital, in: *Probleme des Klassenkampfes*, 1, Sonderheft 1, 7-70
- Neumann, Michael (2003): Das Erste und Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt im Überblick, in: *Neue Zeitschrift für Sozialrecht*, 12, 3, 113-119
- Offe, Claus (1987): Die Staatstheorie auf der Suche nach ihrem Gegenstand. Beobachtungen zur aktuellen Diskussion, in: *Jahrbuch zur Staats- und Verwaltungswissenschaft*. Band 1, Baden-Baden, 309-320
- Offe, Claus (2003): Perspektivloses Zappeln? Oder: Politik mit der Agenda 2010, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, Nr. 7, 807-817
- Ostheim, Tobias / Zohlhörer, Reimut (2002): Europäisierung der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik? Der Einfluss des Luxemburg-Prozesses auf die deutsche Arbeitsmarktpolitik. *ZeS-Arbeitspapier Nr. 9*, Bremen
- Pongratz, Hans J. / Voß, G. Günter (2003): *Arbeitskraftunternehmer. Erwerbsorientierungen in entgrenzten Arbeitsformen*, Berlin 2003
- Reis, Claus / Brülle, Heiner (2001): Sondierungen in unwegsamem Gelände - Sozialhilfe als sperrige Dienstleistung, in: Brülle, Heiner / Reis, Claus (Hg.): *Neue Steuerung in der Sozialhilfe. Sozialberichterstattung, Controlling, Benchmarking, Casemanagement*, Neuwied, 1-18
- Schmid, Günther (2002): *Wege in eine neue Vollbeschäftigung. Übergangsarbeitsmärkte und aktivierende Arbeitsmarktpolitik*, Frankfurt/M.
- Schröder, Gerhard / Blair, Tony (1999): *Der Weg nach vorne für Europas Sozialdemokraten*. Ms. Ursprünglich in: <http://www.spd.de/suche/archiv/perspektiven/01.html>, geladen am 19.05.2000, jetzt: <http://www.berlinews.de/archiv/453.shtml>, geladen am 14.01.2003
- Spindler, Helga (2001): Benchmarking und Sozialhilfe passen nicht zusammen, in: *Zeitschrift für das Fürsorgewesen*, H. 7, 145-152
- Steffen, Johannes (1993): Das Verhältnis von Lohn und Sozialhilfe, in: *Sozialer Fortschritt*, 42, 4/5, 91-95
- Steinmeyer, Horst (2002): Fördern und Fordern - Arbeitsvermittlung und Weiterbildung nach dem Job-AQTIV-Gesetz, in: *info also*, 20, 1, 4-11
- Voßkuhle, Andreas (2001): Der „Dienstleistungsstaat“. Über Nutzen und Gefahren von Staatsbildern, in: *Der Staat*, 40, 495-523
- Wagner, Alexandra (2000): Krise des „Normalarbeitsverhältnisses“? Über eine konfuse Debatte und ihre politische Instrumentalisierung, in: Claus Schäfer (Hg.): *Geringere Löhne - mehr Beschäftigung? Niedriglohn-Politik*, Hamburg, 200-246
- Wally, Stefan / Blümel, Barbara (2000): Der Charakter der Texte „Nationaler Aktionsplan“ am Beispiel des Vergleichs Vereinigtes Königreich und Deutschland, in: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 29, 3, 301-314
- WB BMWi (2002): Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: *Reform des Sozialstaats für mehr Beschäftigung im Bereich gering qualifizierter Arbeit*. BMWi-Dokumentation Nr. 512, Berlin
- Willke, Helmut (1997): *Supervision des Staates*, Frankfurt/M.
- Wilthagen, Ton (1998): Flexicurity: A New Paradigm for Labour Market Policy Reform. *WZB-Discussion Paper FS I 98-202*, Berlin
- Wiseman, Michael (2000): Making work for welfare in the United States, in: Ivar Lødemel / Heather Trickey (Hg.): *An Offer You Can't Refuse. Workfare in international perspective*, Bristol, 215-247
- Wogawa, Diane (2000): Missbrauch im Sozialstaat. Eine Analyse des Missbrauchsarguments im politischen Diskurs, Westdeutscher Verlag

Übersicht 1: Umsetzungsstand nach dem Ersten und Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Leitidee: „Eigenaktivität auslösen – Sicherheit einlösen“	Aktivierender Staat und „Fördern und Fordern“ im Einklang mit den beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Beschäftigungsstrategie
Modul 1: Service für Kunden	- Job Center als Gemeinsame Anlaufstelle für arbeitslose SohiE und AlhE bzw. AlhiE - Datenabgleich zwischen Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe (§ 402 I 2 SGB III; siehe auch § 18 u. 18a BSHG) [beides Hartz II]
Modul 2: Quickvermittlung	- Melden von Arbeitslosigkeit bei Bekannt werden statt bei Eintritt (§ 37b SGB III) - Sanktionen für AN bei verspäteter Meldung in Form von gestaffelten (7, 35, 50) Abzügen pro verspäteten Tag vom Alg (§ 140 SGB III) - Sanktionsfreie Soll-Vorschriften für AG hinsichtlich Unterstützung bzw. Freistellung zur Arbeitssuche (§ 2 II 2 Nr. 3 SGB III) [alles Hartz I]
Modul 3: Neue Freiwilligkeit Neue Zumutbarkeit	Neue Freiwilligkeit [Hartz I] - Umkehr der Beweislast: Nicht das Amt, sondern die Arbeitslosen müssen (Un)Zumutbarkeit beweisen (§ 144 I 2 SGB III) - Staffelform der Sperrzeitenregelung (3, 6, 12 Wochen) (§ 144 III u. IV SGB III) - Erlöschen des Anspruchs auf Alg (§ 147 I SGB III) bzw. Alhi (§ 196 S. 1 Nr. 3 SGB III) nach 21 statt wie zuvor 24 Wochen Sperrzeit Neue Zumutbarkeit (§ 121 IV SGB III) [Hartz I] - Aufnahme von Arbeit außerhalb des Pendelbereichs (Fahrzeit von 2 ½ h bei Arbeitszeiten weniger als 6 h; 2h bei 6 h und mehr) in den ersten 3 Monaten bei Nichterwartbarkeit der Arbeitsaufnahme innerhalb des Pendelbereichs, ab dem 4. Monat generell - Ausnahmen bei wichtigen Gründen, insb. bei familiären Bindungen
Modul 4: AZWP	Keine Umsetzung des Ausbildungszeitwertpapiers (AZWP)
Modul 5: Förderung älterer Arbeitnehmer / BridgeSystem	Entgeltssicherung für ältere Arbeitnehmer (§ 412 j SGB III) für 50jährige und ältere Arbeitslose - Statt Inanspruchnahme von Alg Möglichkeit der Teilkompensation bei Einkommensverlust im neuen Arbeitsverhältnis für die Dauer des Bezugs von Alg in Form a) eines Zuschusses in Höhe von 50% der Differenz zwischen dem pauschalierten neuen Nettoentgelt und dem als Bemessungsgrundlage des Alg geltenden alten Arbeitsentgeltes, b) eines zusätzlichen Beitrags zur GRV [Hartz I] - Anreize für AG bei Einstellung eines mindestens 55-jährigen Arbeitslosen in Form der Befreiung vom AG-Anteil an AV-Beiträgen (§ 421k SGB III) [Hartz II]
Modul 6: Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe	Erste Schritte [alle Hartz I, weitere in Hartz IV]: - Entfallen der jährlichen Dynamisierung des Alg und der Alhi (§ 138 SGB III ist weggefallen) - Senkung des anrechnungsfreien Einkommens bei a) Alleinstehenden von 33.800 auf 13.000 ; b) bei Berücksichtigung eines Partner Einkommens von 67.000 auf 26.000 (§ 1 II Arbeitslosenhilfe-Verordnung) - Nach Ablauf eines Jahres Alhi Kürzung um jährlich 3% (§ 200 III SGB III)
Modul 7: Kein Nachschub für Nürnberg	Keine Umsetzung von „Beschäftigungsbilanzen“

Modul 8: PSA	- Einrichtung von Personal-Service-Agenturen (§ 37c SGB III) - Änderungen im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG): Aufhebung des Befristungsverbots, des Wiedereinstellungsverbot, Synchronisationsverbot und der Beschränkung der Überlassungsdauer auf 24 Monate [beides Hartz I]
Modul 9: „Ich-AG“/„Familien-AG“ Mini-Jobs	Existenzgründungszuschuss [Hartz II] - Bei Beendigung der Arbeitslosigkeit durch Selbständigkeit monatlicher Existenzgründerzuschuss für max. 3 Jahre (600 , 360 , 240) (§ 412 I SGB III) Mini-Jobs [Hartz II] - Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze von 325 auf 400 s sowie Aufhebung der Begrenzung auf 15h/Woche (§ 8 und 8 a Satz 1 SGB IV)
Modul 10: Personalorganisation- und Steuerung	[Umsetzung in Hartz III]
Modul 11: Kompetenz-Center	Keine Umsetzung
Modul 12: Job Floater	[Programm Kapital für Arbeit]
Modul 13: Profis der Nation /	[Road-Show]

Quellen: Kommission MDA 2002; BGBl. I 2002, 4607; BGBl. I 2002, 4621; 15/1516; Neumann 2003; Winkler 2003

Übersicht 2: Neue Freiwilligkeit und Sperrzeiten nach dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Sperrzeitentatbestände	Max. Sperrzeiten in Wochen (mögliche Staffelung)
Arbeitsaufgabe	12
Arbeitsablehnung	12 (3, 6, 12)
Unzureichende Eigenbemühungen (neu)	2
Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme	12 (3, 6, 12)
Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme	12 (3, 6, 12)
Meldeversäumnis (neu)	1

Quellen: BT-Drs. 15/1515; BT-Drs. 15/1728

Übersicht 3: Gesetz für Reformen am Arbeitsmarkt

	KSchG	TzBfG	SGB III
Änderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Nichtberücksichtigung von zusätzlich in kleinen Unternehmen (• 5) eingestellten befristeten Beschäftigten - Konkretisierung der „sozialen“ Kriterien bei Kündigung (Dauer der Betriebszugehörigkeit, Lebensalter, Unterhaltspflichten, Schwerbehinderung) - Nichteinbeziehen von besonders „wertvollen“ AN in die Auswahl - Tauschmöglichkeit: Bei Verzicht auf Klage Anspruch auf Abfindung 	<ul style="list-style-type: none"> - Für Existenzgründer innerhalb der ersten vier Jahre Möglichkeit der unbegrenzten und mehrfach erneuerten Einstellung von befristeten AN ohne sachlichen Grund [bisher Begrenzung auf 2 Jahre bei höchstens dreimaliger Verlängerung und Ausnahme bei über 52-jährigen AN] 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzliche Begrenzung des Alg-Bezugsdauer von bisher max. 32 auf 12 Monate, bei über 55-jährigen auf max. 18 Monate
Begründung speziell	<ul style="list-style-type: none"> - Entschärfung der „Schwellenproblematik“ im KSchG - Anreize für Neuenstellungen - Rechtssicherheit für AG - Vereinfachung von Kündigungsverfahren 	<ul style="list-style-type: none"> - Anreize für Neueinstellung bei ungewisser betrieblicher Entwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> - Dauer des Bezugs von Alg als wesentlicher Kostenfaktor der ALV - Beseitigung negativer Anreize für arbeitsmarktrelevanten Verhalten
Begründung allgemein	Im Rahmen der Umsetzung der Agenda 2010 Senkung von Lohnnebenkosten und Abbau von Beschäftigungshemmnissen im Arbeits- und Sozialrecht		
Zustimmungsbedürftig?	nein		

Quellen: BT-Drs. 15/1204; BR-Drs. 676/03; GESTA.online – 15. WP

Übersicht 4: Strukturprinzipien Grundsicherung für Arbeitssuchende (GA)

Grundsatz	Fördern und Fordern: Vorrang von aktivierenden Leistungen zur Arbeitsmarkeingliederungen gegenüber passiven Leistungen zum Lebensunterhalt
Programmtyp	Fürsorge
Programmziel	Aktivierung / Empowerment / Arbeitsmarktintegration / Employability
Gerechtigkeitsnorm	Bedürftigkeit und Leistung
Bestimmung Leistungsvolumen	Bedarf / Abstandsgebot / Income Mix
Adressaten	15-64jährige hilfebedürftige Erwerbsfähige und Mitglieder deren Bedarfsgemeinschaft
Träger	Bundesagentur für Arbeit
Finanzierungsmodus	Steuerfinanziert
Finanzierer	Bund
Steuerungsmodus	Kontraktmanagement / Verwaltungsakt

Quelle: Eigene Darstellung nach BT-Drs. 15/1516; BT-Drs. 15/1728, 171 ff.

Übersicht 5: Instrumente der Grundsicherung für Arbeitssuchende⁽¹⁾

Bedürftigkeitsprüfung	- Vermögensrechnung orientiert an früherer Arbeitslosenhilfe, - Einkommensanrechnung orientiert an früherer Sozialhilfe
Regelleistungen (RL)	Alleinstehende: RL West 345 , RL Ost 331 ; nichterwerbsfähige Angehörige Sozialgeld prozentual nach RL West bzw. RL Ost
Mehrbedarf	In v.H. der Regelleistung: werdende Mütter (17), Alleinerziehende (36 bzw. 12), Behinderte (35)
Unterkunft und Heizung	Bei angemessener Höhe der Kosten dessen gesamter Umfang
Freibeträge	Erwerbstätigenfreibetrag bei Familien pro Kopf Freibetragsserhöhung um 10% (max. 80% des RL West bzw. Ost bei • fünf Personen)
Sozialversicherungen	Pflichtversicherung in GKV, GPV und auf Basis des Mindestbetrags in der GRV
Zuschläge	- [Bedarfsorientierter und anreizgesteuerter Kinderzuschlag nach dem BKGG] - Temporärer statusorientierter Zuschlag im Übergang Alg/GA bei Alg > Alg II
Lohnkostenzuschuss	Ermessensleistung: Arbeitnehmerzuschuss als Einstiegsgeld für max. 24 Monate
Transferenzzugsrate	Max. 15%ige Transferenzzugsrate bei Kombination von durch familiengrößenabhängig gestaffelten Freibetrag und Lohnsubvention für Arbeitnehmer (Einstiegsgeld)
Nicht-monetäre Eingliederungsmaßnahmen	- Dienstleistungen i.S. eines Case Management - Nach SGB III u.a.: Beratung, Vermittlung, Eignungsfeststellung, Weiterbildungsmaßnahmen, Vermittlungsgutscheine, Existenzgründerzuschuss - Pflichtarbeit als Alg II plus mehraufwandsentschädigte Arbeitsgelegenheiten
Sanktionen	- Bei Meldesäumnissen im ersten Schritt 10% der RL, im zweiten Schritt 20% der RL - Bei Verweigerung des Abschlusses einer Eingliederungsvereinbarung, von Eigenbemühungen, gegenüber angebotener Arbeit, ABM oder Pflichtarbeit, bei Vorliegen eines SGB III-Sperrzeit-Tatbestandes Im ersten Schritt 30%ige Kürzung der RL und ggf. Wegfallen des befristeten statusorientierten Zuschlags, bei wiederholter Pflichtverletzung im zweiten Schritt 20% der RL; bei Gesamtkürzung > 30% Sachleistungsergänzung - Für 15 bis unter 25jährige dreimonatige, 100%ige Kürzung der Geldleistungen (exklusive Unterkunfts- und Heizkosten) bei Ablehnung von zumutbarer Erwerbstätigkeit, von Eingliederungsmaßnahmen oder mangelnder Eigenbemühungen bei Beibehaltung des Zugangs zu Beratung und Betreuung - Hinsichtlich Feststellung des Leistungsanspruchs Mitwirkungspflicht der Arbeitgeber als Auskunftspflicht über Gründe und Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

Quelle: Eigene Darstellung nach BT-Drs. 15/1516; BT-Drs. 15/1728, 171 ff.

(1) Zu detaillierten Angaben siehe die Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit BT-Drs. 15/1728, 171 ff.

Übersicht 6: Idealtypen der Arbeitsmarktpolitik

	AFG 1969	„Post-Hartz“ 2003
Hauptproblem	Ausgleich Arbeit/Kapital	Inklusion
Gerechtigkeitsbezug	Chancengleichheit & Verteilungsgerechtigkeit	Zugangsgerechtigkeit
Staat/ Gesellschaft	Staatliche Steuerung	Gesellschaftliche Selbststeuerung
Staatsbild	Aktiver Staat: Lenker	Aktivierender Staat: Moderator, Supervisor
Arbeitsmarkt-lage	„Überbeschäftigung“	„Unterbeschäftigung“
Eingriff in Markt	ex ante und ex post	ex ante
Erwerbsverlauf	Kontinuität: Ausbildung-Arbeit-Rente	Diskontinuität
Steuerungsmodus	bürokratisch-zentralistisch Verwaltungsrecht	ergebnisorientiert-dezentral Kontraktmanagement
Steuerungsobjekt	StaatsbürgerIn / ArbeitnehmerIn	KundIn / „ArbeitskraftunternehmerIn“
Sozialintegration	Soziale Rechte	Soziale Pflichten
Arbeitsmarkt-politische Instrumente	Aktiv und passiv / kurativ und reaktiv	Aktivierend/präventiv
Ziel direkter, monetärer Transferleistungen	Lohnersatzleistungen / Status	Lohnergänzungsleistungen / Employability

Quelle: Eigene Darstellung

*Hans-Peter Krebs/
Harald Rein (Hrsg.)*
Existenzgeld
Kontroversen und Positionen
2000 – 257 Seiten
€ 17,40 – SFR 31,50
ISBN 3-89691-475-8

Heiner Ganßmann
**Die politische Ökonomie
des Sozialstaats**
(Einstiege Band 10)
2000 – 195 Seiten
€ 15,30 – SFR 27,50

www.dampfbuchverlag.de

Achim Brunnengräber (Hrsg.)
**Globale Öffentliche Güter
unter Privatisierungsdruck**
Festschrift für Elmar Altwater
2003 – 322 Seiten
€ 29,80 – SFR 51,00
ISBN 3-89691-548-8

WESTFÄLISCHES DAMPFBOOT 